

Stadt Stadtallendorf
Bahnhofstraße 2
35260 Stadtallendorf

Bekanntmachung Nr. 20/2024

Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister

Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) zum 01.11.2015 hat jede(r) Einwohner(in) gegenüber der Meldebehörde die Möglichkeit, im Melderegister Übermittlungssperren und/oder eine Auskunftssperre gebührenfrei eintragen zu lassen.

Übermittlungssperren

Eingetragen werden können Übermittlungssperren auf schriftlichen Antrag, der auch persönlich im BürgerBüro gestellt werden kann (eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich):

- 1. öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)**
Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, können widersprechen, dass Ihre Daten nicht der Religionsgesellschaft Ihres Familienangehörigen übermittelt werden.
- 2. Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i.V. m § 50 Abs. 2 BMG)**
Veröffentlicht werden dürfen Name und Wohnort der Jubilarin/des Jubilars anlässlich des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. und jedes weiteren Geburtstages bzw. der Ehepaare anlässlich des 50-, 60-, 65-, 70- und 75-jährigen Ehejubiläums. Dieser Datenübermittlung z. B. an die örtliche Presse kann widersprochen werden.
- 3. Parteien und Wählergruppen (§ 50 Abs. 5 i.V. m § 50 Abs. 1 BMG)**
Parteien, Wählergruppen und anderen politischen Vereinigungen dürfen im Zusammenhang mit Wahlen Namen und Adressen von z. B. Erst- oder Jungwählern übermittelt werden, wenn die/der Einwohner(in) dem nicht widerspricht.
- 4. Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG)**
Adressbuchverlage – nicht zu verwechseln mit Unternehmen, die z. B. Werbung per Briefpost verschicken – dürfen Namen und Adresse von Einwohnern veröffentlichen, wenn der Übermittlung dieser Daten nicht widersprochen wird.
- 5. Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§36 Abs. 2 BMG)**
Der Weitergabe Ihrer Daten an das Bundesamt für Personalmanagement zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial kann widersprochen werden.

Bereits eingetragene Übermittlungssperren bleiben bis auf Widerruf bestehen.

Auskunftssperre § 51 BMG

Die Auskunftssperre kann nur durch schriftlichen Antrag und persönlicher Vorsprache eingetragen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass durch die Datenweitergabe für Sie selbst oder andere Familienmitglieder eine Gefahr für Leben, persönliche Freiheit oder andere schutzwürdige Belange erwachsen kann. Die Auskunftssperre endet nach 2 Jahren (ab Antragsdatum) und kann auf Antrag verlängert werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des BürgerBüros der Stadt Stadtallendorf während der Öffnungszeiten bzw. telefonisch (Tel. 06428 707-130) gern zur Verfügung.

35260 Stadtallendorf, 05.03.2024

Der Magistrat der
Stadt Stadtallendorf

Christian Somogyi
Bürgermeister